

# So retten wir jetzt unsere Unternehmen

Ein paar Ideen, wie der Staat Firmen helfen kann und sich dabei nicht übernimmt. Von Wilhelm Haarmann

Die Corona Krise hat für viele Unternehmen weltweit verheerende wirtschaftliche Folgen. In Deutschland hilft der Staat bei kleineren Unternehmen mit Barzuschüssen, bei sehr großen, systemrelevanten Unternehmen mit Garantien für Liquiditätshilfen und gegebenenfalls Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln. Bei den Unternehmen, die nicht klein und auch nicht systemrelevant und groß sind, hat die KfW „unbegrenzte“ Mittel für Darlehensvergaben. Für Start-ups sind weitere Mittel im Eigenkapitalbereich zugesagt.

Während die Zuschüsse bei den kleinen Unternehmen wahrscheinlich häufig allein nicht reichen werden und eigenkapitalähnliche Mittel und Eigenkapital des Staates bei den großen systemrelevanten Unternehmen mit Nebenbedingungen garniert sind, die am Markt befindliche Unternehmen nicht schätzen, haben vor allem die Unternehmen, die auf Hilfen der KfW angewiesen sind, besondere Probleme. Zum einen muss neben der KfW eine Geschäftsbank zu 10 bis 20 Prozent selbst in das jeweilige Darlehensrisiko gehen, was zu einer ganz normalen Kreditprüfung mit allem, was dazugehört, führt. Unternehmen mit vor der Krise eingegangenen Darlehensverbindlichkeiten können vertraglich vereinbarte, aber in der Corona-Krise unrealistische Kennzahlen (Umsatz, Bilanzrelation, Gewinn) nicht einhalten und bedürfen zudem vom Kreditgeber der Genehmigung für weitere Kredite. Dementsprechend haben diese Unternehmen Probleme sowohl mit den bereits früher aufgenommenen als

auch mit den beantragten neuen Krediten. Unternehmen, die sich so in enormem Maße mit Krediten belasten, werden in der Zukunft unbeweglich, da sie nicht mehr zu Investitionen in der Lage sind.

Unternehmer, die von den Banken gebeten werden, nunmehr ihr bisher nicht belastetes Privateigentum zu verpfänden, werden sich eine solche Maßnahme in jedem Einzelfall sehr gut überlegen. Die Insolvenz kann in solchen und manchen anderen Fällen für Unternehmer und Unternehmen, die um ihre Existenz bangen, ein sichererer Weg sein als die Unternehmensfortführung.

Dabei hätte der Staat einfache Möglichkeiten, den Unternehmen ohne Kreditzuführung zu helfen. Viele der jetzt in Not befindlichen Unternehmen haben in den letzten Jahren aufgrund der guten Konjunktur Gewinne eingefahren. Der Staat hat in den letzten Jahren mehr Steuern eingenommen, als er budgetiert hatte. Von daher wäre es nur fair, dass der Staat nunmehr über einen in der Höhe unbegrenzten Verlustrücktrag von bis zu fünf Jahren diesen Unternehmen die Möglichkeit gäbe, Finanzierungsmittel zu generieren. Dieser Verlustrücktrag sollte nicht nur für die Körperschaft- und Einkommensteuer, sondern auch für die Gewerbesteuer gelten. Die Gemeinden sind häufig zur Rückzahlung der Gewerbesteuer nicht in der Lage. In diesen Fällen müssten Bund und Länder die Gemeinden bei der Finanzierung dieser Rückzahlungen unterstützen. Die Steuerrückzahlungen sollten jetzt sehr kurzfristig im Hinblick auf den geschätzten Verlust dieses Jahres und die jeweils bekannte Verlustrücktragsmöglichkeit in den letzten fünf Jahren erfolgen.

Nicht alle Unternehmen waren bereits im letzten Jahr oder in den Jahren davor existent oder hatten dort zu versteuernde Gewinne und können daher keinen Verlustrücktrag vornehmen. In diesen Fällen und bei Unternehmen, bei denen der Verlustrücktrag nicht ausreicht, sollte die aufgrund einer konservativen Planung zu erwartende Verlustnutzung auf-

grund der Gewinne in den kommenden fünf Jahren bereits jetzt zu einem Zuschuss führen. Auch dieser Zuschuss sollte für die Körperschaft-, Einkommen-, und Gewerbesteuer zur Anwendung kommen.

Bei Personengesellschaften wird der Zuschuss für den Mitunternehmer auf der Basis des voraussichtlichen anteiligen Gewinns des Unternehmens ermittelt. Der Zuschuss wird mit den Steuererstattungsansprüchen aufgrund tatsächlicher Verlustnutzung in den nächsten fünf Jahren verrechnet. Kommt es nicht zur Verlustnutzung, kommt es nicht zur Rückzahlung des Zuschusses durch den Steuerpflichtigen.

Weiterhin ist es notwendig, dass die Mindeststeuer aufgehoben, zumindest ausgesetzt wird. Durch die Mindeststeuer können Verlustvorträge in zukünftigen Veranlagungszeiträumen nur bis zur Höhe von einer Million Euro vollständig (im Rahmen der Einkommensteuer bei Ehegatten zwei Millionen Euro) und darüber hinaus nur zu 60 Prozent abgezogen werden. Die Mindeststeuer verhindert zum Nachteil der Unternehmen die schnelle Nutzung des Verlustvortrags in Folgejahren, wenn ein Unternehmen 2020 einen Verlust hat.

Zudem müssen Unternehmer oder Unternehmen, die sich aufgrund der Verluste und der hohen Schuldenlast entscheiden, ihr Unternehmen beziehungsweise ihre Tochtergesellschaft zu veräußern, die Möglichkeit haben, das Unternehmen zu übertragen, ohne dass die Verluste des Jahres 2020 und gegebenenfalls vorhandene Verlustvorträge der Vorjahre untergehen. Manchmal ist ohne Erhaltung des Verlustes 2020 und der Verlustvorträge das Unternehmen gar nicht mehr verkäuflich. Darüber hinaus ist (auch ohne steuerlichen Hintergrund) zu überlegen, ob und inwieweit es möglich ist, weitere Zuschüsse in gewisser Höhe ohne oder mit Besserungsschein zu gewähren.

Durch diese Maßnahmen – die gegebenenfalls vorab von der Europäischen Kommission im Rahmen der Europäischen Beihilfekontrolle zu genehmigen wären – werden die Unternehmen mit finanziellen Mitteln versorgt, die nicht zu Verbindlichkeiten führen. Denn Ziel darf es nicht sein, die Verschuldung des Staates nach Möglichkeit zu begrenzen, aber stattdessen die Verschuldung der Unternehmen in gefährlicher Weise zu erhöhen. Besser ist es, die Verschuldung des Staates kurzfristig hochzufahren, um sie dann in den nächsten Jahren wieder auf ein akzeptables Maß zurückzuführen, und gleichzeitig die Unternehmen gesund zu erhalten. Wesentliche Elemente der Rückführung der Verschuldung werden eine Erhöhung der Umsatzsteuer sowie ein Corona-Solidaritätszuschlag sein. Letzterer sollte Bund, Ländern und Gemeinden zugutekommen und zeitlich begrenzt sein. Hinsichtlich der Umsatzsteuer muss berücksichtigt werden, dass diese – anders als viele glauben – nur zu etwa 35 Prozent von den Verbrauchern getragen wird. Der größere Teil der Steuer geht zu Lasten des Gewinns der Unternehmen und zu Lasten von Lohnsteigerungen. Da die Steuer viele Teile der Gesellschaft trifft und Deutschland im unteren Drittel der Mehrwertsteuersätze in Europa liegt, darüber hinaus die Steuer exportneutral und – gut für den Fiskus – nicht gewinnabhängig ist, bietet sie sich als die Steuer an, mit der die Staatsverschuldung wieder reduziert werden kann.

Die in steuerlichen Fragen sehr findigen Vereinigten Staaten von Amerika haben interessanterweise in ihrem wegen der Corona-Krise verabschiedeten Cares Act unter anderem vorgesehen, dass die Verluste, die in den Jahren 2018 bis 2020 entstehen, fünf Jahre zurückgetragen werden können. Darüber hinaus hat Amerika die Zinsschranke wesentlich erleichtert, auch ein gutes Beispiel für Deutschland. Manchmal sind die Vereinigten Staaten eben vorbildlich.

Prof. Dr. Wilhelm Haarmann ist Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer, er arbeitet als Partner in der Kanzlei McDermot Will & Emery in Frankfurt am Main.